



Entscheid vom 23. Oktober 2012

Nr. 023/12

EINSPRACHE-ABWEISUNG mit Publikation

Baugesuchs-Nr.: 2326/2008
Parzelle: 823
Gesuchsteller/in: **Swisscom (Schweiz) AG Wireless Access Central**,
Grosspeterstrasse 20, 4052 Basel
Grundeigentümer/in: Henner-Rindisbacher Leonhard, Erben (Erbengemeinschaft)
Gesamteigentum, bestehend aus:
Henner Felix, Neumattstrasse 12, 4144 Arlesheim
Henner Peter, Karl Löliger-Strasse 22, 4142 Münchenstein
Projekt: Neubau Mobilfunkkommunikationsanlage GSM + UMTS
Netz, Mattweg 77, 4144 Arlesheim
Projektverfasser/in: Hitz und Partner AG, Tiefenaustrasse 2, 3048 Worblaufen
Auflagefrist: 29. Juni 2009
Einsprachen: **Lienhard Roland Andreas A.** (Vertretungsvollmacht), Bir-
seckstrasse 24/1, 4144 Arlesheim und 589 Mitunterzeich-
nende
Sozialtherapeutische Gemeinschaft, Flor EL'AN, Neu-
mattstrasse 28, 4144 Arlesheim, v.d. Michel Freund
Sozialtherapeutische Gemeinschaft, Flor EL'AN, Neu-
mattstrasse 28, 4144 Arlesheim, v.d. Daniel Kaufmann (Ver-
tretungsvollmacht) sowie 5 Mitunterzeichnende
Schulrat Arlesheim, Vetter Peter, Rütliweg 26, 4144 Arles-
heim
Plattner Martin, Reith Plattner Daniela, Blauenstrasse 15,
4144 Arlesheim
Ev. ref. Kirchgemeinde, Plattner Martin, Stollenrain 20a,
4144 Arlesheim
Wild Claude, (Vertretungsvollmacht), Mattweg 77, 4144 Ar-
lesheim und 24 Mitunterzeichnende
Stäuble Monika Maria, Mattweg 19, 4144 Arlesheim und 4
Mitunterzeichnende:
Flury Silvi, Kirchgasse 10, 4144 Arlesheim
Rutschmann Kathrin, Kirchgasse 10, 4144 Arlesheim
Zender Sibylle, Kirchgasse 10, 4144 Arlesheim
Dudler Hanspeter, Kirchgasse 10, 4144 Arlesheim
Ita Wegmann Klinik, Pfeffingerweg 1, 4144 Arlesheim, v.d.
Westenberg Delvoigt Advokaten, Westenberg Catherine,
Grellingerstrasse 60, 4052 Basel
Schärer Esther, Colmarerstrasse 45, 4055 Basel
Liner Marcel, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Rist Günther und Doris, Hofmattweg 57, 4144 Arlesheim
Lüthi Marc, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim und 58 Mit-
unterzeichnende:

Bökelberger Karin, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Lawrence Esther und Chris, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Huber-Saurer Karin, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Montavon Neel, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
Müller Susanne, Dürrmattweg 18, 4144 Arlesheim
Müller Esther, Dürrmattweg 18, 4144 Arlesheim
Saladin Andreas, Dürrmattweg 11, 4144 Arlesheim
Meier Silvia, Dürrmattweg 11, 4144 Arlesheim
Gaiser Sandra, Dürrmattweg 14, 4144 Arlesheim
Caselle Sandro, Mattweg 86, 4144 Arlesheim
Caselle Miriam, Mattweg 86, 4144 Arlesheim
Nussbaumer Susi, Mattweg 86, 4144 Arlesheim
Nussbaumer Thomas, Mattweg 86, 4144 Arlesheim
Geyer Liny, Mattweg 86, 4144 Arlesheim
Wyser Marlène, Mattweg 86, 4144 Arlesheim
Wyser Hans, Mattweg 86, 4144 Arlesheim
Herren Jörg, Gotthelfweg 1, 4144 Arlesheim
Herren-Saxer Beatrice, Gotthelfweg 1, 4144 Arlesheim
Waeber Tatiana, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
Walter Andreas, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Walter Gabriela, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Manz Sandra, Im Oberen Boden 9, 4144 Arlesheim
Kaspar Jürg, Blauenstrasse 16, 4144 Arlesheim
Hofer Regula, Blauenstrasse 16, 4144 Arlesheim
Beer Christoph, Gerenmattstrasse 11, 4144 Arlesheim
Zinsstag Odilie, Gerenmattstrasse 7, 4144 Arlesheim
Zinsstag Fabian, Gerenmattstrasse 7, 4144 Arlesheim
Pregger Oliver, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
Pregger Kathrin, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
Nebel Madeleine, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
Bloch Markus, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
Zingg Charlotte, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
Nünlist Monika, Im ob. Boden 9, 4144 Arlesheim
Salathé Emil, Baselstrasse 54, 4144 Arlesheim
Stebler Hildegard, Bodenweg 21, 4144 Arlesheim
Leu Manfred, Bodenweg 19, 4144 Arlesheim
Leu Esther, Bodenweg 19, 4144 Arlesheim
Giger Peter, Baselstrasse 108, 4144 Arlesheim
Mathys Nathalie, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Bloch Lukas, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
Dillier Patrick, Dürrmattweg 6, 4144 Arlesheim
Dillier Carmen, Dürrmattweg 6, 4144 Arlesheim
Dillier Pablo, Dürrmattweg 6, 4144 Arlesheim
Mathys Jolanda, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Gänsli Evelyne, Im Baumgarten 11, 4144 Arlesheim
Heuss Sylvia, Schwimmbadweg 1, 4144 Arlesheim
Heuss Fabio, Schwimmbadweg 1, 4144 Arlesheim
Heuss Sabrina, Schwimmbadweg 1, 4144 Arlesheim
Heuss Dominik, Schwimmbadweg 1, 4144 Arlesheim
Besserer Peter, Schwimmbadweg 1, 4144 Arlesheim
Staub Myriam, Schwimmbadweg 1, 4144 Arlesheim
Drechsel Berit, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim

Schwenkreis Markus, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Reumschüssel Jens, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Näff Beatrice, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
Dietrich Felix, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
Dietrich Anna, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
Montavon Marion, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim

Kleiber Bruno, Mühleholzstrasse 6, 8610 Uster/ZH

Ullrich-Lienhard Niggi, Lienhard Ullrich Marie-Louise, Mattweg 76, 4144 Arlesheim

Kundert-Dettwiler Margaretha, Hermann Suter-Str. 2, 4053 Basel

Weleda AG, Braun Peter und Ellenberger Andreas, Dychweg 14, 4144 Arlesheim

Pflugmann Manfred, G. Guisanstrasse 20, 4144 Arlesheim

Neff Roland und Spengler Neff Anet, Hofmattweg 16, 4144 Arlesheim

Spengler Klaus und Gret, Hinter dem Saal 14, 4144 Arlesheim

Lukas-Klinik, Lorenz Michael und Helwig Iwer, Brachmattstrasse 19, 4144 Arlesheim

Zängerle Leo und Frischknecht Sonja, Weidenhofweg 10, 4144 Arlesheim

Ottiker Jürg und Heidi, G. Guisan Strasse 20, 4144 Arlesheim

Torriani Silvia, Heimgartenweg 2, 4144 Arlesheim

Spinnler Peter, Blauenstrasse 12, 4144 Arlesheim

Groten Manfred A.H., (bevollmächtigter Delegierter der Stockwerkeigentümergeinschaft "General Guisan Strasse 24"), General Guisan Strasse 24/4144 Arlesheim sowie 33 Mitunterzeichnende der Stockwerkeigentümergeinschaft General Guisan Strasse 24, 4144 Arlesheim

Pregger Oliver und Kathrin, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim und 22 Mitunterzeichnende:

Sabine Pregger, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim

Lüthi Marc, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim

Heckendorn Roland, Blumenweg 20, 4144 Arlesheim

Minder Kurt, Birseckstrasse 60, 4144 Arlesheim

von Deschwanden Otto, Werbhollenstrasse 3, 4143 Dornach

Gruber Urs, Zinnhagweg 25, 4144 Arlesheim

Bielser Hansruedi, Zinnhagweg 13, 4144 Arlesheim

Dürrenberger Theodor, Birseckstrasse 54, 4144 Arlesheim

Näpflin Beat, Dornhägliweg 13, 4144 Arlesheim

Gasser Josef, Ziegelackerweg 22, 4144 Arlesheim

Restelli Attilio, Brachmattstrasse 1, 4144 Arlesheim

Berger Andreas, Hirslandweg 14, 4144 Arlesheim

Visentin Remo, Schützenmattweg 16, 4052 Basel

Nussbaum Paul, Brachmattstrasse 13, 4144 Arlesheim

Petrucci Gherardo, Mattweg 77, 4144 Arlesheim

Schmidlin Alfred, Baselstrasse 97, 4144 Arlesheim

Gut Hans, Stollenrain 34, 4144 Arlesheim

Bloch Jacqueline, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim

Meier-Caluori Bettina, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim

Russo Silvia, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim

Nebel Madeleine, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim

Zingg Ch., Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim

Wohnbaugenossenschaft Unterem Dach- Birseck Treuhand AG, Mathis O., Postplatz 7, 4144 Arlesheim

Dietrich Erika, Dornhägliweg 4, 4144 Arlesheim

Eichenberger-Zuber Nadine und Roland, General Guisan Str. 39, 4144 Arlesheim

Dietrich Adrian I. (Vertretungsvollmacht), im Schlehdorn 1, 4144 Arlesheim und 8 Mitunterzeichnende

Nebel-Otter R. und M., Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim und 3 Mitunterzeichnende

Staub Nicole, Domplatz 12, 4144 Arlesheim

Fischler Daniel, Domplatz 10, 4144 Arlesheim

Kink Franz, Zinnhagweg 25, 4144 Arlesheim

Leuthardt Roland und Maya, Quellenweg 11, 4144 Arlesheim

Gass Stephan und Annemarie, Im Schlehdorn 12, 4144 Arlesheim sowie 10 Mitunterzeichnende der Reihenhaussiedlung "Im Schlehdorn 2-22" :

Laager Urs und Ursula, Im Schlehdorn 22, 4144 Arlesheim

Ruckstuhl Alex und Meggi, Im Schlehdorn 20, 4144 Arlesheim

Gloor Matthias und Esther, Im Schlehdorn 16, 4144 Arlesheim

Bayard Marc und Ruth, Im Schlehdorn 6, 4144 Arlesheim

Onofri Rainer und Eveline, Im Schlehdorn 18, 4144 Arlesheim

Haas Ruedi und Elsbeth, Im Schlehdorn 8, 4144 Arlesheim

Beerli Klaus, Im Schlehdorn 10, 4144 Arlesheim

Haas Beerli Marguerite, Im Schlehdorn 10, 4144 Arlesheim

Rieser Caroline, Im Schlehdorn 4, 4144 Arlesheim

Gut Marc, Im Schlehdorn 14, 4144 Arlesheim

Jeanneret Claude und Sabine, Blauenstrasse 13, 4144 Arlesheim

Schulleitung Kindergarten und Primarschule Schulhaus Domplatz, Flück Ruth und Schälle Erika, Domplatzschulhaus, 4144 Arlesheim

Scheibli-Häfliger Hans Jürg u. Erika, Wiesenweg 19, 4144 Arlesheim

Young Peter und Elisabeth, Mattweg 96, 4144 Arlesheim

Provoost-Meier Dorette, Sonnenweg 3, 4144 Arlesheim

Meier Peter, Baselstrasse 88, 4144 Arlesheim

Kunz Clifford, Heimgartenweg 2, 4144 Arlesheim

CPV/CAP, Martin Peter und Gehrig Stefan, Dornacherstrasse 154, 4002 Basel

Gemeinderat Arlesheim

A. Am 26. November 2008 hat die Swisscom (Schweiz) AG Wireless Access Central, Grosspeterstrasse 20, 4052 Basel ein Baugesuch für den Neubau einer Mobilfunkkommunikationsanlage GSM + UMTS Netz auf dem Dach des achtgeschossigen Hochhauses am Mattweg 77 in 4144 Arlesheim beim Bauinspektorat eingereicht. Das Baugesuch konnte nach Überarbeitung des Standortdatenblattes am 18. Juni 2009 publiziert werden.

B. Während der gesetzlichen Auflagefrist haben zahlreiche private Einsprecher sowie der Gemeinderat Arlesheim Einsprachen gegen das Bauvorhaben erhoben. Die Einsprecher machen im Wesentlichen grob nach Themen zusammengefasst geltend, dass die Antennenanlage nicht zonenkonform sei, da sie als Dachaufbau zu werten und gemäss TZP Dürrmatt nicht zulässig sei. Auch sei eine kommerzielle Mehrnutzung innerhalb des TZP 1 zu Lasten der anderen Grundeigentümer nicht zulässig. Zudem müsste Parzelle Mattweg 77 ihr Recht auf Strahlung im Grundbuch eintragen und bei den übrigen Grundeigentümern des TZP 1 als Last vermerken lassen. Auch sei die Anlage nicht orts- und quartierbildverträglich. Ferner werden Gesundheitsgefährdungen und die Nichteinhaltung der NISV beanstandet. Es werden elektromagnetische Strahlungen und Beeinträchtigungen bei Patienten den anthroposophischen Kliniken, bei Klienten der sozialtherapeutischen Gemeinschaft, bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der Obesunne, generell verstärkt bei Kindern und älteren Menschen etc. befürchtet. Der Schulrat Arlesheim bezweifelt die Einhaltung der Grenzwerte bei der Primar- und Sekundarschule sowie bei den umliegenden Kindergärten. Es hätten vorgängig Untersuchungen der speziellen Baustruktur der Schulbauten stattzufinden. Auch wird ein Verstoß gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz USG vom 7. Oktober 1983 und die Bundesverfassung geltend gemacht. Gerügt wird ferner u.A. die Kumulation der Strahlung mit den bestehenden Anlagen. Es werden ein Bedarfsnachweis und ein Nachweis der Standortgebundenheit gefordert. Die Einsprecher beanstanden die Strahlenbelastung in den Standortdatenblättern, insbesondere bei den Liegenschaften Mattweg und General-Guisanstrasse. Die Messungen seien irreführend und müssten auf allen Stockwerken und auf der ev. möglichen bebaubaren Giebelhöhe durchgeführt werden. Beanstandet werden ferner fehlende Standortdatenblätter für die Nachbarparzellen (z.B. 1508, Mattweg 75 und General-Guisanstrasse 22 und 24) zur Festlegung der Wertverminderung. Auch verlangen die Einsprecher, dass die Mobilfunkanlage über das sogenannte Power Downlink Control System verfügen müsse, wodurch gewährleistet werde, dass die Anlage nur soviel sendet bzw. strahlt, wie aufgrund der gerade erforderlichen Beanspruchung nötig sei. Die UMTS Strahlung sei nicht genau messbar. Auch sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, mittels genauer Messungen durch unabhängige Dritte nachzuweisen, dass die theoretischen Werte nicht überschritten würden. Die Prüfergebnisse seien der Gemeinde zu melden, welche diese publizieren dürfe. Der freie Zugang zur Mobilfunk-Antennenanlage sei für Vertreter der Gemeinde und weiteren autorisierten Firmen/Personen zu gewährleisten etc. Die Mieter der Liegenschaft Mattweg 77 verlangen die Prüfung der Auswirkung der Strahlungsintensität der Mobilfunkantennenanlage aufgrund der thermischen Nähe der Gesamtheizungsanlage auf dem Dach der Liegenschaft.

Schliesslich wird die Durchführung einer Einspracheverhandlung und einer Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt.

beantragt.

Die Einsprecher rügen zudem eine ungenügende Publikation aufgrund der fehlenden Publikation in den Nachbargemeinden Münchenstein und Reinach gemäss Anlageperimeter sowie fehlende Profile bzw. zu spät aufgestellte Profile und damit einhergehend eine zu kurze Einsprachefrist.

Auch fehle die Unterschrift des Grundeigentümers auf dem Baugesuchsformular und auf dem Fassadenplan 1:200.

Die Gesuchstellerin und die Standortgeberin hätten einen Versicherungsnachweis über die Abgeltung von gesundheitlichen Langzeitschäden abzugeben. Vorbehalten bleiben würde auch die Verantwortung der Gemeinde und des Kantons Basel-Landschaft als baubewilligungserteilende Instanz. Generell wird der Wertverlust der Nachbarliegenschaften geltend gemacht und die Übernahme der Verluste durch die Gesuchstellerin gefordert.

Des Weiteren monieren die Einsprecher die fehlende Information der Mieter der Liegenschaft Mattweg 77 über das Bauvorhaben.

Geltend gemacht wird schliesslich eine Beeinträchtigung der Aussicht auf die Umgebung (Schloss Reichenstein, Schartenfluh).

Der Gemeinderat macht in seiner Einsprachebegründung vom 7. Juli 2009 ein Verstoss gegen das Reglement der Überbauung Dürrmatt geltend. Der Gemeinderat bemängelt die Einhaltung der Grenzwerte gemäss NIS-Verordnung. Die in den Baugesuchsangaben über die technisch maximal mögliche Sendeleistung der Anlage würden fehlen. Da die Sendeleistung wie auch die Senderichtung in der Regel über Fernsteuerung manipulierbar sind und damit als nicht stabil angenommen werden müssen, sei es nötig, mit der technisch maximal möglichen Sendeleistung der Anlage zu rechnen, um die Einhaltung der NIS-Verordnung auf Dauer und zu jedem Zeitpunkt sicherstellen zu können. Im Baugesuch und dem dazugehörigen Standortdatenblatt werde von einer aufsummierten Sendeleistung (ERP) der zu erstellenden Antennen von 7200 W und einer elektrischen Feldstärke am höchstbelasteten Ort für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA) von 41.7 V/m ausgegangen. Daraus lasse sich errechnen, dass bereits 69 % des nach der NIS-Verordnung zugelassenen Immissionsgrenzwertes ausgeschöpft werden. Dies ist ein sehr hoher Anteil. Die im Baugesuch angegebene elektrische Feldstärke an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN; in diesem Fall Wohnungen) liege mit bis zu 5.84 V/m nur ganz knapp unter dem Anlagegrenzwert von 6 V/m. Es sei bei dieser gemäss den Berechnungen knappen Unterschreitung des Anlagegrenzwertes sehr leicht möglich, dass zeitweise Überschreitungen eintreten. Dies sei von Bedeutung, weil sich in dem Anlageperimeter nicht nur zahlreiche Wohnungen, sondern ein Kindergarten und ein Teil der Schulanlage befinden würden, wo sich sehr häufig Kinder im Freien aufhalten. Die elektrische Feldstärke an diesen OMEN betrage gemäss den Berechnungen 4.32 V/m bzw. 4.24 V/m. Auch an diesen besonders empfindlichen Orten sei eine zeitweise Überschreitung des Grenzwertes von 6 V/m leicht möglich. Kinder und kranke Menschen seien besonders empfindlich gegenüber nichtionisierender Strahlung. Besonders an diesen Orten sei es wichtig, dass die Grenzwerte sicher nicht überschritten würden. Laut Urteil des Bundesgerichtes vom 10. März 2005 hätten die im Anlageperimeter lebenden Menschen "ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Einhaltung der NISV-Grenzwerte durch objektive und überprüfbare bauliche Massnahmen gewährleistet wird" (Urteil BGer E. 3.3). Ohne dass die technisch maximal mögliche Sendeleistung der Anlage bekannt ist und im gesetzlichen Rahmen liegt oder

ein Konzept für die Gewährleistung der dauernden Einhaltung der NIS-Verordnung durch die Betreiber der Antenne vorliegt, genüge dieses Baugesuch nicht den gesetzlichen Vorgaben, die durch die NIS-Verordnung festgelegt sind und durch den Bundesgerichtsentscheid vom 10. März 2005 bekräftigt würden. Die Swisscom AG habe dem Baugesuch ein Zertifikat der Firma SGS beigelegt, welche bestätige, dass sie das QS-System der Swisscom zur Anpassung, Kontrolle, Überwachung und Korrektur bei Abweichungen zertifiziert habe. In diesem Schreiben sei ausdrücklich davon die Rede, dass Abweichungen zwischen bewilligten und tatsächlichen NIS-Werten auftreten könnten und dass diese dann behoben würden. Wie und wie regelmässig die Kontrolle durchgeführt wird und wie und wann die Abweichungen behoben werden, stehe in diesem Schreiben nicht. Es sei nicht in Ordnung, dass solche Abweichungen auftreten können, insbesondere nicht in der Umgebung von Kindergarten und Schule; sie müssten permanent vermieden werden. Aufgrund der knappen Unterschreitung der Anlagegrenzwerte an den genannten OMEN sei anzunehmen, dass Überschreitungen oft vorkommen können. Zudem sei es fraglich, ob es genügt, dass die Betreiberin der Anlage diese selber kontrolliere. Das Zertifikat der überprüfenden Firma sei im November 2006 herausgegeben worden und nur bis im November 2009 gültig. Es sei auch nicht gesichert, dass das Zertifikat nach November 2009 wieder ausgestellt werde.

Auch seien bereits andere Standorte vorhanden. Die Swisscom betreibe bereits eine Mobilfunkanlage auf der Parzelle 2222 in Arlesheim, die sich nur in ca. 500 m Entfernung (Luftlinie) vom geplanten Standort der neuen Anlage befindet. Die Sendeleistung dieser Anlage sei im Oktober 2004 erweitert worden. Damit bestehe bereits ein gut ausgebautes Netz der Swisscom AG, die Grundversorgung sei gesichert und es brauche diese weitere Anlage mitten im Wohngebiet nicht. Zudem bestehe eine weitere Mobilfunkanlage eines anderen Anbieters am Schwimmbadweg, in weniger als 500 m Entfernung von dem geplanten Standort. Das Quartier sei demnach schon jetzt stark belastet.

Des Weiteren wird die Wertverminderung von Liegenschaften geltend gemacht und ein Aussetzen des laufenden Baubewilligungsverfahrens bis zum Abschluss der laufenden Zonenplanung gefordert.

D. Eine ergebnislos verlaufene Einigungsverhandlung fand am 28. Oktober 2010 statt. Mangels Einigung zwischen den Parteien entschiedet das Bauinspektorat von Amtes wegen über die Einsprachen. Für den genauen Wortlaut der Einsprachen wird auf die Akten verwiesen.

Erwägungen

1. Zonenkonformität/TZP1 - Orts- und Quartierbildverträglichkeit - laufende Zonenplanung

1.1 Zonenkonformität

1.1.1 Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Perimeters des Teilzonenplans Dürrmatt der Gemeinde Arlesheim. Die Einsprecher und der Gemeinderat machen eine fehlende Zonenkonformität geltend. Antennenmasten seien an die Vorschriften über Dachaufbauten gemäss

Zonenreglement Siedlung gebunden und würden diese in casu nicht einhalten. Die geplante Antennenanlage auf dem Dach der Liegenschaft Mattweg 77 als Hochhaus mit Flachdach laufe dem Reglement Überbauung Dürrmatt zuwider. In § 9 Abs. 4 des Reglements sei die zulässige Dachgestaltung detailliert und abschliessend aufgezählt. Es seien ausschliesslich Lift- und Treppenhausaufbauten gestattet. Ferner sei die Ausbildung als Dachterrasse zulässig. Andere Installationen und bauliche Einrichtungen seien mit dieser Formulierung ausgeschlossen. Deshalb sei die Erstellung der geplanten Mobilfunkanlage gemäss Teilzonenplan Dürrmatt der Gemeinde Arlesheim nicht zulässig.

1.1.2 Parzelle 824 liegt im Bereich der Zone C des TZP Dürrmatt. Zulässig sind acht Geschosse. Als Nutzungen sind Wohnhäuser mit Läden und Wirtschaften gestattet, unzulässig sind Gewerbebetriebe, Kleintierstallungen und Fahrnisbauten sowie Einfriedigungen (TZP Dürrmatt: Situationsplan 1: 500). § 9 des Teilzonenreglements Dürrmatt präzisiert in der Zone C, dass kein Dachgeschoss zulässig ist. Die Dachgestaltung beinhaltet nur Flachdächer, wobei Lift- und Treppenhaus-Aufbauten sowie Dachterrassen zulässig sind. Antennenanlagen sind in den Teilzonenplänen und dem Teilzonenreglement Dürrmatt aus dem Jahr 1959, genehmigt mit RRB Nr. 1118 vom 25. April 1960, nicht explizit geregelt.

1.1.3 Gemäss § 104a RBG dürfen Mobilfunkanlagen nur auf Dächern errichtet werden, wenn sie die kommunalen Bestimmungen über Dachaufbauten einhalten, nicht innerhalb des Gebäudes untergebracht werden können und die Dachlandschaft nicht verunstalten. Masten und all jene Bestandteile einer Mobilfunkanlage, welche aus technischen Gründen auf dem Dach angebracht werden müssen, sind nicht an die Mass- und Situierungsbestimmungen für Dachaufbauten gebunden, jedoch an das Verunstaltungsverbot.

Es kann festgehalten werden, dass der Masten und die notwendigen Bestandteile der Mobilfunkantennenanlage mit einer Höhe von 2.40 m ab Dach gemäss § 104a Absatz 1 RBG nicht an die Dachaufbautenvorschriften wie z.B. die kommunalen Massvorschriften für Dachaufbauten gebunden sind. Die Teilzonenvorschriften Dürrmatt verbieten (Mobilfunk)-Antennenanlagen nicht explizit. Die Masten bzw. die notwendigen Bestandteile der Mobilfunkantennenanlage sind gemäss § 104a RBG zulässig. Die Einsprache ist abzuweisen.

1.2 Orts- und Quartierbildverträglich

Die Beeinträchtigung des Orts- und Quartierbildes wurde in casu weder von der Gemeinde noch von der Kantonalen Denkmalpflege oder vom Bauinspektorat moniert. Die Kantonale Denkmalpflege hat mit Stellungnahme vom 5. März 2012 keine Bemerkungen zum Baugesuch vermerkt und das Baugesuch freigegeben. Eine Orts- und Quartierbildunverträglichkeit der Mobilfunkantennenanlage auf dem achtgeschossigen Hochhaus ist zu verneinen, zumal die Bestandteile der Anlage durch die bereits bestehenden Aufbauten des Hochhauses auf dem Dach mehrheitlich kaschiert sind.

1.3 Laufende Zonenplanung

1.3.1 Die Einsprecher und der Gemeinderat verweisen auf die laufende Zonenplanrevision in Arlesheim. Gemäss § 52a des Raumplanungs- und Baugesetzes könne die Gemeinde Gebiete ohne Mobilfunkanlagen ausscheiden. Die Gemeinde sei mitten im Prozess der Zo-

nenplanrevision, welche voraussichtlich 2010 abgeschlossen sein wird. Solange der Planungsprozess im Gang ist und die definitiven Mobilfunkstandorte noch nicht bekannt sind, sei die Bewilligung von neuen Mobilfunkanlagen auszustellen. Die Gemeinde Arlesheim be ruht sich auf die laufende Revision der Zonenplanung im Sinne von § 52 a RBG und beantragt dem Bauinspektorat, es seien auf dem Gebiet von Arlesheim keine Baubewilligungen für Mobilfunkantennenanlagen mehr zu erteilen, bis das Verfahren abgeschlossen sei.

1.3.2 Gemäss § 52a Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind die Gemeinden berech tigt, im Rahmen der Nutzungsplanung aus Gründen des Natur-, Landschafts-, Ortsbild- oder Denkmalschutzes Gebiete festzulegen, in denen keine oder nicht sichtbare Mobilfunkanla gen zulässig sind. Voraussetzung ist der Nachweis, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert. Die Mobilfunkbetreiber sind frühzeitig in solche Nutzungs planungsverfahren einzubeziehen.

Laut Entwurf des Zonenplans Siedlung der Gemeinde Arlesheim vom 26. Januar 2011 be findet sich der geplante Antennenstandort auf Parzelle 823 nicht in einem Ausschlussgebiet für Mobilfunkantennenanlagen. Auch entfaltet dieser Planentwurf keinerlei Rechtswirkung, da er vom Regierungsrat nach heutigem Wissensstand nicht genehmigt worden ist (§ 31 Absatz 5 RBG). Der Antrag der Gemeinde auf Ablehnung der Baubewilligung bis die laufende Pla nung abgeschlossen ist, ist folglich abzulehnen. Ein Antrag auf Erlass einer Bausperre nach § 54 RBG liegt dem Bauinspektorat seitens der Gemeinde nicht vor. Es sei dazu angemerkt, dass ein solcher Antrag auf Erlass einer Bausperre aufgrund des Standortes der hier stritti gen Mobilfunkantennenanlage ausserhalb eines Ausschlussgebietes wohl abzulehnen wäre. Im Übrigen steht es der Gemeinde Arlesheim auch frei, allenfalls selbst eine Planungszone nach § 53 Absatz 3 Litera a RBG ins Auge zu fassen und zu erlassen. Die Einsprachen wer den abgewiesen.

2. Fehlerhafte Publikation und Profile/fehlende Information der Mieter der Baupar zelle

2.1 Gerügt wird die fehlende Publikation des Baugesuches auch in Münchenstein und Reinach aufgrund des Perimeters der Mobilfunkanlage.

2.2 Die Einsprecher monieren, dass das Baugesuch im Amtsblatt nur in Arlesheim publi ziert worden ist und nicht auch in Münchenstein und in Reinach. Der Einspracheperimeter reiche auch in das Gebiet von jenen Gemeinden. Praxisgemäss werden Baugesuche nur in der(n) Standortgemeinde(n) publiziert und nicht auch in den gemäss Einspracheperimeter angrenzenden Nachbargemeinden. Gemäss Standortdatenblatt vom 21. April 2009 umfasst der Kreis der "Einspracheberechtigung" 989.95 m. Diese Massangabe ist allerdings für das erstinstanzliche Einspracheverfahren nicht von Relevanz, da gemäss § 127 jedermann zur Einsprache legitimiert ist. Der Kreis der sogenannten "Einspracheberechtigung" wird erst im Beschwerdeverfahren vor der Baurekurskommission und vor dem Kantonsgericht im Rah men der Prüfung der Beschwerdelegitimation entsprechend zu würdigen sein. Eine Publika tion des Baugesuchs in Reinach ist gemäss Praxis des Bauinspektorats nicht erforderlich, da

die geplante Mobilfunkkommunikationsanlage ausschliesslich im Gemeindebann von Arlesheim liegt. Die Einsprachen werden abgewiesen.

2.3 Gesuche werden im Amtsblatt mit Angabe der Auflagefrist veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während zehn Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage müssen die Bauprofile aufgestellt sein. Die Bauprofile wurden vom zuständigen Mitarbeiter des Bauinspektorats zu Beginn der Publikationsfrist am 18. Juni 2009 kontrolliert und für in Ordnung befunden. Beanstandungen über fehlende oder verspätet erstellte Profilstangen sind somit gegenstandslos. Im Übrigen soll das Aufstellen der Bauprofile den Nachbarn und weiteren Interessenten ermöglichen, sich eine Vorstellung über das Bauvorhaben zu machen. Für die Prüfung und Beurteilung des Projektes sind allein die Pläne und die darin enthaltenen Masse verbindlich (§88 RBV).

2.4 Nebst der amtlichen Publikation des Baugesuchs im kantonalen Amtsblatt zeigt der Gemeinderat den Eigentümern und Eigentümerinnen der an das Baugrundstück anstossenden Parzellen die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise an. Es besteht seitens der Behörden aber keine gesetzliche Pflicht, auch die Mieter einer Liegenschaft schriftlich über ein Baugesuch zu orientieren. Eine ausdrückliche Information an die Mieter kann allerdings auf freiwilliger Basis seitens der Grundeigentümer erfolgen. Dies obliegt dem jeweiligen Grundeigentümer.

3. Fehlende Unterschrift des Grundeigentümers auf Gesuchsformular und Baugesuchsplänen.

3.1 Gemäss § 86 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) ist das Baugesuch von der Bauherrschaft und den projektverantwortlichen Personen zu unterzeichnen. Wird das Baugesuch nicht von der Grundeigentümer- bzw. von der Baurechtsnehmerschaft gestellt, ist auch deren Unterschrift erforderlich. Alle Planunterlagen sind von den projektverantwortlichen Personen zu unterzeichnen.

3.2 Das Baugesuchsformular/Kerndatenblatt wurde von den Grundeigentümern unterschrieben. Das Mitunterzeichnen der Baugesuchspläne durch den Grundeigentümer ist gemäss § 86 RBV nicht erforderlich.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist in der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 geregelt. Für Mobilfunkantennenanlagen wie die hier strittige ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Mangels gesetzlicher Grundlage kann in casu keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

5. Versicherungsnachweis, Verantwortung der Baubewilligungsbehörde und Gemeinde

5.1 Gemäss § 123 RBG übernimmt die Behörde mit der Erteilung der Baubewilligung, der amtlichen Prüfung von Bauten, Einrichtungen oder Betrieben und mit der Kontrolle der Bauarbeiten keine Verantwortung für den Baugrund oder für die Schäden, die aus der Anlage oder ihrem Betrieb entstehen. Dagegen trägt das Gemeinwesen die Verantwortung für die von ihr getroffenen Anordnungen nach Massgabe der Bestimmungen über die Verantwortung der Behörden und Beamten.

5.2 Die Baubewilligung wird gemäss § 129 RBG unter Vorbehalt der privaten Rechte erteilt, wenn das Bauvorhaben den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und über die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur rechtskräftig entschieden worden ist. Das Bauinspektorat und die kantonalen Fachstellen haben das Baugesuch auf Übereinstimmung mit den massgebenden Vorschriften geprüft und festgestellt, dass diese in casu eingehalten sind. Die Baubewilligung muss folglich nach rechtskräftiger Erledigung der öffentlichrechtlichen Einsprachen erteilt werden. Versicherungsnachweise der Mobilfunkantennenanbieter für Folgeschäden oder Wertverminderungen oder allfällige künftige Haftungsfragen der Baubewilligungsbehörde oder der Gemeinde bilden nicht Gegenstand des öffentlichrechtlichen Baubewilligungsverfahrens. Darauf wird nicht eingetreten (§ 127 Absatz 6 RBG).

6. Einigungsverhandlung

6.1 Gemäss § 128 Absatz 4 RBG kann die Baubewilligungsbehörde die am Einspracheverfahren beteiligten Parteien zu einer Einigungsverhandlung einladen. Sie hat dazu einzuladen, sofern eine Partei es beantragt. Die seitens der Einsprecher beantragte Einigungsverhandlung wurde vom Bauinspektorat am 28. Oktober 2010 durchgeführt. Die Einsprache kann als erfüllt abgeschrieben werden.

7. Einhaltung der NISV

7.1 Das Lufthygieneamt beider Basel hat das Baugesuch und die Einsprachen bezüglich Einhaltung der Vorschriften der NISV geprüft und gemäss Stellungnahme vom 20. Februar 2012 wie folgt beurteilt:

7.2 Grundsätzliches

Im Baubewilligungsverfahren, d.h. für Antennenstandorte innerhalb der Bauzone, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, sofern die Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht, in der sie vorgesehen ist, und die Anforderungen des kantonalen Rechts (namentlich des Baurechts) und des Bundesrechts (namentlich der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)) erfüllt, was im vorliegenden Fall zutreffend ist.

7.3 Gesundheitsrisiko durch Mobilfunkstrahlung

Der Schutz des Menschen vor der Strahlung der Mobilfunkantennen ist in der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt. Die Immissionsgrenzwerte der NISV schützen die Bevölkerung ausreichend und zuverlässig vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsgefährdungen. Darüber hinaus gibt es jedoch Hinweise auf biologische Wirkungen bei Belastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte; diese sind jedoch wissenschaftlich kontrovers. Angesichts dieses möglichen, heute noch nicht absehbaren Gesundheitsrisikos nichtionisierender Strahlung sind allerdings in der NISV zusätzlich vorsorgliche Emissionsbegrenzungen festgelegt, um die Langzeitbelastung der Bevölkerung möglichst gering zu halten. Für verschiedene Kategorien von Anlagen bestimmt sich die vorsorgliche Emissionsbegrenzung auf Grund besonderer Anlagegrenzwerte. Diese gelten an so genannten Orten mit empfindlicher Nutzung, an denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (z.B. Wohnungen, Schulen, Spitäler, Arbeitsplätze). Die für Mobilfunkstationen geltenden Anlagegrenzwerte sind rund 10-mal strenger als die Immissionsgrenzwerte. Mit diesen zusätzlichen Emissionsbegrenzungen trägt die NISV dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) ausreichend Rechnung, wie vom Bundesgericht mehrmals bestätigt wurde (Leitentscheid BGE 126 II 399, weiterhin 1A.280/2004 vom 27.10.2005, 1A.106/2005 vom 17.11.2005, 1A.60/2006 vom 02.10.2006, 1A.129/2006 vom 10.01.2007, 1C.282/2008 vom 07.04.2009 und 1C_492/2009 vom 20. Juli 2010). Das Bundesgericht hat ausserdem festgehalten, dass die NISV den Schutz vor nichtionisierender Strahlung abschliessend regle und dass kein kantonaler Handlungsspielraum für weitergehende Vorschriften bestehe. Sobald jedoch zuverlässige neue Erkenntnisse im medizinischen oder technischen Bereich vorliegen, müssten die Immissions- bzw. die Anlagegrenzwerte überprüft und soweit nötig angepasst werden. Diese laufende Überprüfung ist Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden; sie ist aktuell dokumentiert unter der Internet-Adresse www.elmar.unibas.ch.

7.4 Übereinstimmung der NISV mit der BV

Es stellt sich die Frage, ob das Konzept gem. Art. 10 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) der Bundesverfassung (Recht des Menschen auf körperliche Integrität) genügend Rechnung trägt.

Art. 10 Abs. 2 BV schützt die körperliche Integrität. Gemäss Ulrich Häfelin / Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl. Zürich 2001, Rz. 347 wird die körperliche Integrität durch jeden Eingriff in den menschlichen Körper tangiert. Eine eigentliche Schädigung oder die Verursachung von Schmerzen wird nicht vorausgesetzt. Die von der Mobilfunkanlage ausgehenden Strahlen könnten einen Eingriff in die körperliche Integrität darstellen. Damit ein solcher Eingriff zulässig ist, braucht es eine genügende gesetzliche Grundlage, die in Form der auf das USG basierenden NISV vorhanden ist. Zudem muss der Eingriff einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen (Bereitstellung einer funktionierenden Infrastruktur) und verhältnismässig sein, was vorliegend beides der Fall ist. Es liegt somit keine Verletzung von Art. 10 Abs. 2 BV vor.

7.5 Übereinstimmung der NISV mit dem USG / Vorsorgeprinzip

Betreffend Gesundheitsrisiko durch Mobilfunkstrahlung hat das Bundesgericht in den letzten Jahren mehrmals festgehalten, dass die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) ausreichend Rechnung trägt (Leitentscheid BGE 126 II 399, weiterhin 1A.280/2004 vom 27.10.2005, 1A.106/2005 vom 17.11.2005, 1A.60/2006 vom 2.10.2006 und 1A.129 vom 10.01.2007). Gemäss Bundesgericht müssen die Immissions- bzw. die Anlagegrenzwerte der NISV periodisch überprüft und soweit nötig angepasst werden, sobald zuverlässige neue Erkenntnisse im medizinischen oder technischen Bereich vorliegen. Diese laufende Überprüfung ist Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden; sie ist aktuell dokumentiert unter der Internet-Adresse www.elmar.unibas.ch.

7.6 Prüfung der Einhaltung der Strahlungsgrenzwerte der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Die Prüfung der Einhaltung der Strahlungsgrenzwerte wird vom Lufthygieneamt beider Basel mit einer speziellen Computersoftware anhand eines vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgegebenen Verfahrens bei maximaler Sendeleistung durchgeführt. Diese Software berechnet die Immissionen der geplanten Mobilfunkanlage flächendeckend, und zwar ausserhalb von Gebäuden auf einer Höhe von 1.5 m über Grund, innerhalb von Gebäuden auf derjenigen Höhe, wo die Immission am höchsten ist und bei unüberbauten Grundstücken auf derjenigen Höhe, wo die Immission am höchsten ist, maximal jedoch 1.5 m über dem Fussboden des obersten möglichen Stockwerks. Für die Berechnungen werden die Gelände- und Gebäudedaten vom Amt für Geoinformation verwendet. Wo nötig werden ergänzende Laser-Distanzmessungen vor Ort durchgeführt. Baumaterialien werden bezüglich ihrer die Strahlung dämpfenden Wirkung berücksichtigt. Mit diesem Vorgehen wird ein sehr hohes Qualitätsniveau gewährleistet. Diese Überprüfung hat bestätigt, dass im Einflussbereich der geplanten Mobilfunkantenne der Immissionsgrenzwert an allen Orten, wo sich Personen kurzfristig aufhalten können, eingehalten ist. Der Anlagegrenzwert wird ebenfalls an allen Orten mit empfindlicher Nutzung eingehalten.

Allerdings kann eine rechnerische Prognose nicht allen Feinheiten der Ausbreitung der Strahlung Rechnung tragen. Nach Inbetriebnahme der Anlage wird daher eine Abnahmemessung durchgeführt, wenn (wie im vorliegenden Fall) gemäss rechnerischer Prognose der Anlagegrenzwert an einem Ort mit empfindlicher Nutzung zu 80% erreicht wird. Ergibt die Abnahmemessung höhere Immissionen als die rechnerische Prognose, dann hat das Ergebnis der Messung Vorrang. Stellt sich wider Erwarten heraus, dass der Anlagegrenzwert beim Betrieb mit der bewilligten Sendeleistung überschritten wird, dann wird eine Reduktion der bewilligten Sendeleistung oder eine sonstige Anpassung der Anlage verfügt.

7.7 Ungenügende Dokumentation des Baugesuches

Dem Baugesuch muss gem. Art. 11 der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ein Standortdatenblatt beigelegt werden. Dieses Standortdatenblatt muss alle strahlungsrelevanten Daten der Sendeantennen für den massgebenden Betriebszustand, Angaben über die von der Anlage erzeugte Strahlung an dem für Menschen zugänglichen Ort sowie an den drei Orten mit empfindlicher Nutzung, an denen diese

Strahlung am stärksten ist, und einen Situationsplan, in dem diese Orte eingezeichnet sind enthalten. Das Standortdatenblatt ist diesbezüglich nicht zu bemängeln und die zu erwartenden Immissionen sind damit ausreichend dokumentiert.

7.8 Genauigkeit von UMTS-Messungen

Das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) hat im Verlauf des Jahres 2005 UMTS-Vergleichsmessungen mit verschiedenen Messgeräten durchgeführt und in einem Bericht vom 10.11.2005 festgestellt, dass das Messverfahren gemäss dem Entwurf der Messempfehlung für UMTS-Mobilfunk-Basisstationen vom 17.09.2003 grundsätzlich tauglich ist, dass aber zur Verringerung der Messunsicherheit die Messgeräte spezifisch kalibriert werden müssen. Diese Anforderung wird heute von allen entsprechend akkreditierten Messlabors erfüllt. Es gibt deshalb keinen Grund, Abnahmemessungen von UMTS-Anlagen aufzuschieben. Das Bundesgericht hat diesen Sachverhalt in den Entscheiden 1A.57/2006 vom 06.09.2006 und 1A.129/2006 vom 10.01.2007 bestätigt.

7.9 Kontrolle der Sendeleistung und Senderichtungen / QS-System

Die Kontrolle der Einhaltung der Sendeleistung sowie der Senderichtungen und damit der Grenzwerte wird durch das vom BAFU empfohlene Qualitätssicherungssystem (QS-System) gewährleistet. Während der Erprobungsphase des QS-Systems hat das Bundesgericht mehrfach entschieden, dass das vom BAFU vorgeschlagene QS-System grundsätzlich den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an eine wirksame Kontrolle der Emissionsbegrenzungen genüge. Es werde Aufgabe des BAFU und der kantonalen Vollzugsbehörden sein zu prüfen, ob die QS-Systeme der Mobilfunkbetreiber die ihnen zugedachte Kontrollfunktion effektiv erfüllten. Sollte sich das Kontrollsystem, auch nach allfälligen Verbesserungen und Ergänzungen, als ungenügend erweisen, müsse die Kontrolle durch bauliche Vorkehrungen vorgenommen werden (vgl. z.B. Entscheide 1A57/2006 vom 6. September 2006, 1A60/2006 vom 2. Oktober 2006, 1A54/2006 vom 10. Oktober 2006 oder 1A142/2006 vom 4. Dezember 2006).

Nachdem die Erprobung des QS-Systems im Sommer/Herbst 2007 durch die Kantone und das BAFU abgeschlossen war und ein Evaluationsbericht der Arbeitsgruppe NIS des Cerc'l'Air vorlag, hat das Bundesgericht diesen Bericht im Entscheid 1C_282/2008 vom 7. April 2009 geprüft. Das Bundesgericht anerkennt dabei das QS-System als gutes Kontrollinstrument und erachtet es nicht als notwendig, auf eine Kontrolle durch bauliche Massnahmen zurückzukommen. Auch in seinem Entscheid 1C_492/2009 vom 20. Juli 2010 weist das Bundesgericht eine Rüge, das zur Anwendung kommende Qualitätssicherungssystem sei ungenügend, ab.

7.10 Kumulierung der Strahlung benachbarter Mobilfunkantennengruppen

Der Immissionsgrenzwert (IGW) berücksichtigt die Gesamtheit der an einem Ort auftretenden hochfrequenten Strahlung, also auch die Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen. Er muss überall eingehalten werden, wo sich Menschen – auch nur kurzfristig – aufhalten (Orte für kurzfristigen Aufenthalt (OKA)). Das Potenzial für eine IGW-Überschreitung besteht jedoch nur in unmittelbarer Umgebung einer Antenne wo sich keine Menschen – auch nur kurzfristig – aufhalten.

Der Anlagegrenzwert (AGW) liegt deutlich tiefer als der IGW und ist eine Emissionsbegrenzung für die von einer Anlage allein erzeugte Strahlung. Er muss dort eingehalten werden, wo sich Menschen während längerer Zeit aufhalten (Orte mit empfindlicher Nutzung OMEN). Unter welchen Bedingungen benachbarte Mobilfunkantennengruppen als eine Anlage gelten und folglich ihre Immissionen kumuliert werden müssen, ist in der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), in Anhang 1 Ziffer 61 und 62 Absätze 1 bis 4 rechtsverbindlich festgelegt.

Eine Antennengruppe umfasst alle Sendeantennen, die am selben Mast oder an oder auf demselben Gebäude angebracht sind. Antennengruppen, die aus einem engen räumlichen Zusammenhang senden, gelten als eine Anlage, unabhängig davon, in welcher Reihenfolge sie erstellt oder geändert werden. Aus einem engen räumlichen Zusammenhang senden zwei Antennengruppen, wenn sich von jeder der beiden Antennengruppen mindestens eine Sendeantenne im Perimeter der anderen Antennengruppe befindet. Der Radius des Perimeters der geplanten Anlage beträgt 99m (s. Standortdatenblatt, Zusatzblatt 1). Es befindet sich keine Antenne der nächstliegenden, über 300m entfernten bestehenden Mobilfunkantennengruppe am Schwimmbadweg 4 innerhalb dieses Perimeters. Das Kriterium des engen räumlichen Zusammenhangs ist somit nicht erfüllt.

Eine rechnerische Kumulierung der Immissionen der geplanten Anlage mit denjenigen benachbarter Anlagen ist nicht erforderlich und die Vorbelastungen durch benachbarte Anlagen haben keinen Einfluss auf die Beurteilung des Baugesuches.

7.11 Bedarfsnachweis und Nachweis der Standortgebundenheit

Im Baubewilligungsverfahren, d.h. für Antennenstandorte innerhalb der Bauzone sind eine Bedürfnisprüfung sowie eine Prüfung der Standortgebundenheit nicht Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens.

7.12 Grundversorgung

Die Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten zählt fernmelderechtlich nicht zur Grundversorgung. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Grundversorgung, wo der Gesetzgeber qualitative Vorgaben festgesetzt hat, können deshalb für den Bereich Mobilfunk nicht beigezogen werden. Im Gegensatz zur Grundversorgung soll in der Mobilfunkversorgung in der Schweiz so weit als möglich der Markt, bzw. die Wettbewerbssituation zwischen den Anbieterinnen spielen und für eine hohe Versorgungsqualität sorgen.

7.13 Die Einsprachen sind somit aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung als unbegründet abzuweisen.

7.14 Es werden folgende Auflagen des Lufthygieneamts beider Basel in die Baubewilligung aufgenommen:

"Integraler Bestandteil dieser Baubewilligung sind die technischen Angaben auf dem Zusatzblatt 2 im Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 21.04.2009 (Rev. 1.6), im Weiteren mit StDB bezeichnet.

Beim Dachzugang ist gut sichtbar ein Kombinationszeichen Standortinformation gem. suva-Richtlinie Arbeitssicherheit Antennenstandorte, Version: 1.0/03.07.2008, Kap. 12.3, anzubringen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch das Lufthygieneamt beider Basel abgenommen wurde und wenn bei der Abnahme festgestellte NIS-relevante Mängel behoben wurden. Die Abnahme ist bis spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme mit dem Lufthygieneamt beider Basel zu vereinbaren.

Die Einhaltung des Anlagegrenzwertes ist durch eine Abnahmemessung an folgenden Orten mit empfindlicher Nutzung gem. Standortdatenblatt zu belegen: Nr. 2, 5, 6 und 7.

Die Belastung ist für den massgebenden Betriebszustand zu ermitteln, d.h. für den maximalen Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung. Mit der Durchführung der Messung ist eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) entsprechend akkreditierte Stelle zu beauftragen. Die Messung ist in Absprache mit dem Lufthygieneamt beider Basel zu planen. Der Messbericht ist dem Lufthygieneamt innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zuzustellen.

Die Anlage ist in ein Qualitätssicherungssystem gemäss Rundschreiben des BAFU vom 16.01.2006 einzubinden, das die Einhaltung der bewilligten Sendeleistungen und Senderichtungen sicherstellt.

Folgende Änderungen ggü. den technischen Angaben auf dem Zusatzblatt 2 im StDB sind bewilligungspflichtig und zur Genehmigung dem Bauinspektorat einzureichen:

- Erhöhung der äquivalenten abgestrahlten Leistung (ERP)
- Änderung des Azimuts
- Änderung des elektrischen Neigungswinkels
- Änderung des mechanischen Neigungswinkels

Der Ersatz von Antennen durch einen anderen Antennentyp ist dem Lufthygieneamt beider Basel vorgängig zur Prüfung zu unterbreiten."

8. Privatrechtliches

8.1 Gemäss § 127 Absatz 6 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) tritt die Baubewilligungsbehörde auf privatrechtliche Einsprachen wie Wertverminderung, Versicherungsnachweise bzw. Haftpflichtversicherungen, Verminderung der Aussicht auf die Umgebung (Schloss Reichenstein, Schartenfluh) etc., nicht ein und weist die Einsprecher an das Zivilgericht, welches den Baubeginn bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage untersagen kann.

Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Die Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 2. Die in den Erwägungen aufgeführten Auflagen sind verbindlicher Bestandteil der Baubewilligung.

3. Die Einsprecher werden bezüglich die privatrechtlichen Einsprachen an den zuständigen Zivilrichter verwiesen.

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der amtlichen Publikation im Amtsblatt zu laufen und nicht ab Zustelldatum des Entscheides.

Gegen diesen Entscheid kann bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese ist **während der öffentlichen Publikation im Kantonalen Amtsblatt Nr. 44 einzureichen** und innert weiteren 30 Tagen zu begründen. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person(en) enthalten (§ 15 Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Nebst allfälligen Beweiskosten werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 und § 7 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Mitteilung an:

- Lienhard Roland Andreas A. Birseckstrasse 24/1, 4144 Arlesheim
- Sozialtherapeutische Gemeinschaft, Flor EL'AN, Neumattstrasse 28, 4144 Arlesheim, Michel Freund
- Sozialtherapeutische Gemeinschaft, Flor EL'AN, Neumattstrasse 28, 4144 Arlesheim, Daniel Kaufmann (6 Ex. für sich und die Mitunterzeichnenden)
- Schulrat Arlesheim, Vetter Peter, Rüttiweg 26, 4144 Arlesheim
- Plattner Martin, Reith Plattner Daniela, Blauenstrasse 15, 4144 Arlesheim
- Ev. ref. Kirchgemeinde, Plattner Martin, Stollenrain 20a, 4144 Arlesheim
- Wild Claude, Mattweg 77, 4144 Arlesheim (25 Ex für sich und die Mitunterzeichnenden)
- Stäuble Monika Maria, Mattweg 19, 4144 Arlesheim (5 Ex für sich und die Mitunterzeichnenden)
- Westenber Delvoigt Advokaten, Westenber Catherine, Grellingerstrasse 60, 4052 Basel (2 Ex für sich und ihre Klientin)
- Schärer Esther, Colmarerstrasse 45, 4055 Basel
- Liner Marcel, Blauenstrasse 17, 4144 Arlesheim
- Rist Günther und Doris, Hofmattweg 57, 4144 Arlesheim
- Lüthi Marc, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim (59 Ex. für sich und die Mitunterzeichnenden)
- Kleiber Bruno, Mühleholzstrasse 6, 8610 Uster/ZH
- Ullrich-Lienhard Niggi, Lienhard Ullrich Marie-Louise, Mattweg 76, 4144 Arlesheim
- Kundert-Dettwiler Margaretha, Hermann Suter-Str. 2, 4053 Basel
- Weleda AG, Braun Peter und Ellenberger Andreas, Dychweg 14, 4144 Arlesheim

- Pflugmann Manfred, G. Guisanstrasse 20, 4144 Arlesheim
- Neff Roland und Spengler Neff Anet, Hofmattweg 16, 4144 Arlesheim
- Spengler Klaus und Gret, Hinter dem Saal 14, 4144 Arlesheim
- Lukas-Klinik, Lorenz Michael und Helwig Iwer, Brachmattstrasse 19, 4144 Arlesheim
- Zängerle Leo und Frischknecht Sonja, Weidenhofweg 10, 4144 Arlesheim
- Ottiker Jürg und Heidi, G. Guisan Strasse 20, 4144 Arlesheim
- Torriani Silvia, Heimgartenweg 2, 4144 Arlesheim
- Spinnler Peter, Blauenstrasse 12, 4144 Arlesheim
- Groten Manfred A.H., General Guisan Strasse 24/144 Arlesheim (34 Ex. für sich und die Mitunterzeichnenden Stockwerkeigentümer "General Guisan Strasse 24")
- Pregger Oliver und Kathrin, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim (23 Ex für sich die Mitunterzeichnenden)
- Nebel Madeleine, Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
- Zingg Ch., Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim
- Wohnbaugenossenschaft Unterem Dach- Birseck Treuhand AG, Mathis O., Postplatz 7, 4144 Arlesheim
- Dietrich Erika, Dornhägliweg 4, 4144 Arlesheim
- Eichenberger-Zuber Nadine und Roland, General Guisan Str. 39, 4144 Arlesheim
- Dietrich Adrian I., im Schlehdorn 1, 4144 Arlesheim (9 Ex für sich und die Mitunterzeichnenden)
- Nebel-Otter R. und M., Blauenstrasse 19, 4144 Arlesheim (4 Ex für sich die Mitunterzeichnenden)
- Leuthardt Roland und Maya, Quellenweg 11, 4144 Arlesheim
- Gass Stephan und Annemarie, Im Schlehdorn 12, 4144 Arlesheim (11 Ex. für sich und die Mitunterzeichnender Reihenhaussiedlung "Im Schlehdorn 2-22")
- Jeanneret Claude und Sabine, Blauenstrasse 13, 4144 Arlesheim
- Schulleitung Kindergarten und Primarschule Schulhaus Domplatz
Flück Ruth und Schälle Erika, Domplatzschulhaus, 4144 Arlesheim
- Scheibli-Häfliger Hans Jürg u. Erika, Wiesenweg 19, 4144 Arlesheim
- Young Peter und Elisabeth, Mattweg 96, 4144 Arlesheim
- Provoost-Meier Dorette, Sonnenweg 3, 4144 Arlesheim
- Meier Peter, Baselstrasse 88, 4144 Arlesheim
- Kunz Clifford, Heimgartenweg 2, 4144 Arlesheim
- CPV/CAP, Martin Peter und Gehrig Stefan, Dornacherstrasse 154, 4002 Basel
- Gemeinderat Arlesheim
- Swisscom (Schweiz) AG Wireless Access Central
Grosspeterstrasse 20, 4052 Basel
- Hitz und Partner AG
Tiefenaustrasse 2, 3048 Worblaufen
- Grundeigentümer/in
- Gemeinderat Arlesheim
- Abteilung Recht der Bau- und Umweltschutzdirektion
- Baurekurskommission

- Lufthygieneamt beider Basel
- Bauinspektorat (3)

B a u i n s p e k t o r a t

Leiterin Rechtsabteilung

Leiter Bauabteilung I



lic.iur. M. Scheynen



F. Moor

Versand:

30.10.12/N.B.

